- Abschrift -

67h IN 96/22

AMTSGERICHT HAMBURG
BESCHLUSS

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 166375 eingetragenen Tel Aviv Air GmbH, Terminal 1, Flughafenstraße 1-3, 22335 Hamburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Paul Scodellaro, Heubnerweg 11a, 14059 Berlin und Herrn Shlomo Almagor, Turmweg 27, 20148 Hamburg

Verfahrensbevollmächtigte(r): Rechtsanwälte WEILAND Rechtsanwälte, Am Kaiserkai 62, 20457 Hamburg

wird heute, am 12.05.2022, um 12:13 Uhr, zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet (§§ 21, 22 InsO):

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Rechtsanwalt Dr. Dietmar Penzlin, Alstertor 9, 20095 Hamburg bestellt.

Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht allgemeiner Vertreter der Schuldnerin. Er hat die Aufgabe, durch Überwachung der Schuldnerin deren Vermögen zu sichern und zu erhalten.

Den Schuldnern der Schuldnerin (Drittschuldnern) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Den Schuldnern des Schuldners (Drittschuldnern) wird verboten, an den Schuldner zu zahlen.

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird mittels hiesiger Ermächtigung freigestellt, ein Insolvenz-Sonderkonto als Partei kraft Amtes für die künftige Insolvenzmasse zu eröffnen, zu führen und dies gfs. auch wieder zu schliessen. Er soll sich dabei an der Entscheidung des BGH v. 07.02.2019 (IX ZR 47/18) orientieren.

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen der Schuldnerin einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Er ist berechtigt, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter soll **binnen drei Wochen** ein Gutachten zum Vorliegen eines Insolvenzgrundes und zur Verfahrenskostendeckung vorlegen.

Für die Durchführung des Auftrages sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung des VID e.V. (https://www.vid.de/der-verband/qualitaetsstandards/goi/) zu beachten, sowie die „Hamburger Leitlinien" (ZInsO 2004, 24 =NZI 2004, 133) und die Check-Liste für Gutachten des BAKinso e.V. (ZInsO 2009, 22 ff. =NZI 2009, 37).

Auslandsbezug im Sinne der EuInsVO ist gesondert mitzuteilen.Falls der vorläufige Insolvenzverwalter den Auftrag nicht binnen vier Wochen vollständig erfüllen kann, ist dem Gericht ein Zwischenbericht zu erstatten.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird beauftragt, die nach § 23 Abs. 1 InsO zu bewirkenden Zustellungen an die Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner) durchzuführen (§ 8 Abs. 3 InsO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der Maßnahme ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. §§ 21 Abs. 1 Satz 2; 4 InsO, § 569 ZPO gegeben. Sie steht dem Schuldner zu.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hamburg eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Beschwerdefrist ist der frühere Zeitpunkt.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.

Hamburg, 12.05.2022
Amtsgericht

Frind
Richter am Amtsgericht